

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

Geografische Angaben aus der Ukraine

(2010/C 146/11)

Im Rahmen der derzeit geführten Verhandlungen über den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der Ukraine wird geprüft, ob die nachstehend aufgeführten Namen, die in der Ukraine gemäß dem ukrainischen „Gesetz Nr. 752-XIV über den Schutz von Rechten an Ursprungsangaben für Waren“ eingetragen sind, in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden können.

Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten und Drittländer sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässig oder niedergelassen sind, auf, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Die Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen und sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: AGRI-B3-GI@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

1. Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
2. der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾ des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO, in die auch die gemeinsame Marktorganisation für Wein einbezogen worden ist) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in den Abkommen aufgeführt, die die EU mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:
 - Albanien (Beschluss 2006/580/EG ⁽³⁾ des Rates vom 12. Juni 2006 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits — Protokoll Nr. 3 über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine);
 - Australien (Beschluss 94/184/EG ⁽⁴⁾ des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein);

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 13.2.2008, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 239 vom 1.9.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1994, S. 1.

- Bosnien und Herzegowina (Beschluss 2008/474/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits — Protokoll Nr. 6);
- Kanada (Beschluss 2004/91/EG ⁽²⁾ des Rates vom 30. Juli 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen);
- Chile (Beschluss 2002/979/EG ⁽³⁾ des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits);
- Kroatien (Beschluss 2001/918/EG ⁽⁴⁾ des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke);
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Beschluss 2001/916/EG ⁽⁵⁾ des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke);
- Mexiko (Beschluss 97/361/EG ⁽⁶⁾ des Rates vom 27. Mai 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor);
- Montenegro (Beschluss 2007/855/EG ⁽⁷⁾ des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits);
- Südafrika (Beschluss 2002/51/EG ⁽⁸⁾ des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein und Beschluss 2002/52/EG ⁽⁹⁾ des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Spirituosen);
- Schweiz (Beschluss 2002/309/EG, Euratom ⁽¹⁰⁾ des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dessen Anhang 7);
- Vereinigte Staaten von Amerika (Beschluss 2006/232/EG ⁽¹¹⁾ des Rates vom 20. Dezember 2005 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein);

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2008 S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 6.2.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2002, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 28 vom 30.1.2002, S. 112.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 1.

3. der Schutz des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
4. der Schutz des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
5. es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Europäischen Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der etwaige Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss der derzeit laufenden Verhandlungen und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

Liste geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in der Ukraine	Transkription in lateinischen Buchstaben
Wein	Сонячна Долина	Soniachna Dolya (Soniachna Dolina)
Wein	Новий Світ	Novyj Svit (Novy Svet)

⁽¹⁾ Von den ukrainischen Behörden im Rahmen der derzeit laufenden Verhandlungen vorgelegte Liste. Auszug aus dem ukrainischen Register für geografische Angaben gemäß dem ukrainischen Gesetz Nr. 752-XIV über den Schutz von Rechten an Ursprungsangaben für Waren vom 16. Juni 1999 (<http://www.sdip.gov.ua>).